

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

30.05.2018. Jahrgang ° 7 ° Nr. 8

Inhalt:

1. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 28.05.2018 2
2. Bekanntmachungsanordnung 3
3. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses 4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 28.05.2018

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.05.18 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 26 Allgemeines Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Grabstätten - außer Grabstätten auf einem anonymen Gräberfeld, Grabstätten in Kolumbarien, Reihengrabstätten unter Bäumen und Rasengrabstätten, die von der Stadt Witten eingesät und unterhalten werden, müssen von dem/der Verantwortlichen im Rahmen der Vorschriften des § 19 ff hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. **Chemische Insektizide und Herbizide dürfen auf der Friedhofsfläche nicht eingesetzt werden.**

§ 2

In § 27 Vernachlässigung wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

(3) Das Nutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn entgegen den Vorschriften des § 26 (1) chemische Insektizide oder Herbizide auf der Grabstätte eingesetzt werden.

§ 3

§ 34 Ordnungswidrigkeiten Absatz 1 Buchstabe j) wird wie folgt neu gefasst:

j) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt **oder chemische Insektizide oder Herbizide einsetzt,**

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.05.2018 beschlossene erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 28.05.2018

Die Bürgermeisterin

Leidemann



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Inkrafttreten einer Vereinfachten Umlegungsregelung im Umlegungsgebiet
Nr. VU 92 „Beethovenstraße“

Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegungsregelung nach § 82 BauGB (vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung) des Umlegungsausschusses der Stadt Witten vom 24. Januar 2018 über die Eigentums- und Besitzverhältnisse und sonstigen Rechte für die nachstehend aufgeführten, im Grundbuchbezirk Witten in der Gemarkung Witten Flur 47 liegenden Grundstücke, ist mit Ablauf des 24. Mai 2018 unanfechtbar geworden :

Ord.-Nr. VU 92.01 : Flurstücke 112, 154, 155, 156, 311, 312, 313, 338, 339, 341, 363, 365
Gemarkung Witten Flur 47
Ord.-Nr. VU 92.02 : Flurstücke 272, 273 Gemarkung Witten Flur 47
Ord.-Nr. VU 92.03 : Flurstück 78 Gemarkung Witten Flur 47

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekanntgemacht.

Der Beschluss tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung bewirkt nach § 83 BauGB, dass der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Witten, den 25.05.2018
Umlegungsausschuss der Stadt Witten
Der Vorsitzende
S o n n e n s c h e i n